

**Herrschinger Bürgerbrief 02/2019;
Gegendarstellung des Landkreises Starnberg und der Gemeinde Herrsching
sowie Beantwortung offener Fragen zum Schulstandort „Am Mühlfeld“**

Vom Landkreis Starnberg und der Gemeinde Herrsching wurde in der Vergangenheit immer wieder auf folgende Gründe verwiesen, warum sich der Landkreis Starnberg und die Gemeinde Herrsching für den Schulstandort am Mühlfeld entschieden und einen Standortwechsel zum Areal an der Seefelder Straße ausgeschlossen hat:

- Am 08.08.2014 fand ein Grundstücksverhandlungsgespräch mit einem Grundeigentümer zum Areal an der Seefelder Straße im Beisein eines Rechtsanwaltes statt. Hierbei wurde für die Gemeinde und den Landkreis absehbar, dass zu unterschiedliche Vorstellungen hinsichtlich des Grunderwerbs für den Bereich an der Seefelder Straße bestanden und aufgrund
 - des ungeklärten Grunderwerbes bei einer Vielzahl von Grundeigentümern,
 - der z. T. überhöhten Grundstückspreisforderungen und
 - der geforderten Koppelung mit Baurechtein zeitnaher Grunderwerb für das Areal an der Seefelder Straße nicht erzielbar ist.
- **In mehreren Gesprächen mit dem damaligen Kultusminister Spaenle wurde von diesem eine zeitnahe Standortklärung und Realisierung des weiteren Gymnasiums im westlichen Landkreis Starnberg erbeten.**
- **Aufgrund dieser Erkenntnisse hat Herr Landrat Roth öffentlich klargestellt, falls im Gemeindegebiet Herrsching bis Ende 2014 kein geeignetes Grundstücksareal für ein Gymnasium gefunden wird, werden Verhandlungen mit umliegenden Gemeinden im westlichen Landkreis geführt.
So wurde u. a. auch mit der Gemeinde Seefeld wegen eines möglichen Schulstandortes am Bahnhof Hechendorf Kontakt aufgenommen.**
- Ab Sept. 2014 begannen die Grunderwerbsverhandlungen zum Areal „Am Mühlfeld“, die am 13.01.2015 zum Abschluss des Grunderwerbs- und Erbbaurechtsvertrages führten.
- Am 17.12.2014 wurde im Gemeinderat Herrsching in nicht-öffentlicher Sitzung der Grundsatzbeschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans zum Neubau eines neuen Gymnasiums südwestlich von Herrsching „Am Mühlfeld“ gefasst. Der öffentliche Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan erfolgte am 08.06.2015.
- Der Kreistag genehmigte mit Beschluss vom 23.03.2015 den Erbbaurechts- und Kaufvertrag vom 13.01.2015 zum Grundstücksareal „Am Mühlfeld“ für den Neubau eines Gymnasiums Herrsching. **Mit diesen Beschlüssen wurde die Standortfrage für das geplante Gymnasium Herrsching festgelegt!**
- Das Areal an der Seefelder Straße besteht aus einer Vielzahl von verschiedenen Grundstückseigentümern mit unterschiedlichsten Vorstellungen zum Verkauf.
- Für das Areal an der Seefelder Straße liegt derzeit kein gesicherter Grunderwerb vor.
- Aktuell ist überhaupt nicht absehbar, ob, in welchem Zeitraum und zu welchen Konditionen ein Erwerb für das Areal an der Seefelder Straße überhaupt möglich wäre.

- Der Landkreis kann für ein Areal, dessen Eigentumserwerb nicht vorgesehen und auch nicht absehbar ist, nach dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung keine (verlorenen) Planungskosten veranlassen. Eine vergleichende Eignungsprüfung ist daher aus wirtschaftlichen Erwägungen von Seiten des Landkreises nicht möglich und auch nicht vorgesehen.
- Bei einem Standortwechsel müsste der Planungsprozess vollkommen neu aufgesetzt werden. Die damit verbundenen Zeitverschiebungen wären nicht absehbar und würden sicher mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Zudem würde dies für den Landkreis verlorene Kosten für bereits erbrachte Grunderwerbs-, Bau- Erschließungs- und Planungsleistungen zum Areal „Am Mühlfeld“ in Höhe von **rd. 3,5 Mio. €** und nicht absehbare Mehrkosten wegen zeitlicher Verzögerungen von **1,5 – 2,5 Mio. € pro Jahr** aufgrund der aktuellen Baukostenindexsteigerungen bedeuten.
- Ein Standortwechsel würde nach derzeitigem Stand für den Landkreis zu erwartende **Mehrkosten in Höhe von mindestens 10 bis 13 Mio. €** bedeuten.
- Ein Standortwechsel würde daher für den Landkreis keine finanziellen oder baulichen Vorteile bringen.
- Zum Areal an der Seefelder Straße gibt es zudem keine Erkenntnisse zur
 - Gründungssituation über eine flächendeckende Baugrunduntersuchung des Areals
 - Vermessungsarbeiten (Grundstücksfläche, Topographie etc.) für das gesamte Areal
 - Schalltechnische Bewertung bzw. Immissionsschutzsituation
 - Ggf. Strukturuntersuchung über mögliche Biotopflächen
 - möglichen Erschließung des Areals über die Staatsstraße (Erschließungsplanung).

Zum Areal Mühlfeld gibt es hierzu bereits entsprechende Planungsgrundlagen und Ergebnisse.

- Die VgV-Verfahren, die Auswahl des bestehenden Planungsteams und die damit verbundenen Vertragsabschlüsse erfolgten auf Basis der Planungsgrundlagen zum Areal „Am Mühlfeld“.
- Der Landkreis Starnberg hat das Areal „Am Mühlfeld“ konkret für den Bau eines Gymnasiums erworben bzw. langfristig gepachtet.
- Der Landkreis Starnberg ist als Eigentümer/Erbbauerechtsnehmer des geplanten Schulgeländes „Mühlfeld“ und nach dem Bayer. Schulfinanzierungsgesetz als zuständiger Sachaufwandsträger auch Bauherr des geplanten künftigen Gymnasiums in Herrsching.
- Der Kreistag des Landkreises Starnberg hat sich als zuständiges Entscheidungsgremium am 17.12.2018 in diesem Zusammenhang u. a. nochmals intensiv mit der Standortfrage zum geplanten Gymnasium Herrsching befasst und hierzu nachfolgenden Beschluss gefasst:

**„Dem Vorschlag der Verwaltung, die Planungen und die Ausführungen am Schulstandort „Mühlfeld“ weiterzuführen, wird zugestimmt.
Eine Änderung des Schulstandortes innerhalb von Herrsching wird vom Landkreis als Bauherrn des künftigen Gymnasiums Herrsching aus wirtschaftlichen Erwägungen ausdrücklich ausgeschlossen.“**
- Mit Beschluss vom 22.07.2019 wurde vom Kreistag aus mehreren Vorentwurfs-Planungsvarianten zum Grundstücksareal Mühlfeld die Vorentwurfs-Planungsvariante 1 (Pavillon) gewählt und einer Weiterplanung auf Basis dieser Vorentwurfs-Planungsvariante mehrheitlich zugestimmt.
- Die im Areal Mühlfeld enthaltenen und in Anspruch genommenen Biotopflächen können mit Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen dem Natur- und Landschaftsschutz entsprechend ausgeglichen werden und maßvoll im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und des schulischen Gesamtkonzeptes Berücksichtigung finden.